

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagenheft

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Verhandlungen  
der  
Stände-Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
im Jahre 1887.

Außerordentlicher Landtag.

Enthaltend  
die  
Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagenheft.

Karlsruhe.  
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.  
1887.

8  
t  
v  
n  
h  
b  
g  
-  
ei  
r  
u  
n  
n  
n  
zi  
ft  
E  
tr  
fd  
ge  
de  
w  
de  
  
di  
ei  
zu  
w  
ne  
S  
w  
ve  
ge  
m  
zu  
m  
la  
mi  
W  
lid  
in  
da  
rü  
li  
B  
de  
ab  
B  
un

g

Vertrag

# Städt. Bibliothek

07B 999, 1887 Bül.

Städt. Bibliothek



Städt. Bibliothek

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen

von der ersten Kammer beschickter

Beilagen

Karlsruhe

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1887

## Inhalt des Beilagenheftes.

Beilage Nr.		Seite
3.	Höchstes Reskript über die Ernennung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der ersten Kammer . . . . .	1
4.	Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer . . . . .	2
5.	Höchstes Reskript über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte . . . . .	3
7.	Adresse der zweiten Kammer wegen Zustimmung zu den vorgelegten Verträgen und Uebereinkommen wegen Eisenbahnbau . . . . .	4
8.	Gesetzes-Entwurf, die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für 1886 und 1887 (nach dem Beschlusse der zweiten Kammer) . . . . .	5—6
11.	Höchstes Reskript über die Wiedereinberufung des außerordentlichen Landtags . . . . .	7
17.	Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung des Branntweins betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .	8
18.	Kommissionsbericht über den Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung des Branntweins betreffend . . . . .	9—14
20.	Höchstes Reskript über die Schließung des außerordentlichen Landtags . . . . .	15

8  
t  
Y  
s  
e  
r  
r  
r  
s  
f  
Q  
t  
f  
g  
d  
n  
d  
d  
e  
s  
n  
n  
e  
n  
v  
g  
n  
s  
n  
l  
m  
g  
l  
i  
i  
d  
r  
g  
f  
d  
a  
g  
u

Inhalt des Buches

1. Einleitung

2. Die Bedeutung der Sprache

3. Die Entwicklung der Sprache

4. Die Grammatik

5. Die Syntax

6. Die Semantik

7. Die Pragmatik

8. Die Stilistik

9. Die Rhetorik

10. Die Literaturwissenschaft

11. Die Sprachgeschichte

12. Die Sprachtypologie

13. Die Sprachtheorie

14. Die Sprachphilosophie

15. Die Sprachsoziologie

16. Die Sprachpsychologie

17. Die Sprachphysiologie

18. Die Sprachtechnologie

19. Die Sprachrechtswissenschaft

20. Die Sprachpädagogik

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 7. Juni 1887.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigt bewogen gefunden, für die bevorstehende außerordentliche Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

1. Unseren Geheimen Rath Zimmer,
2. Unseren Geheimen Rath E. von Seyfried,
3. Unseren Geheimen Rath Dr. Knies,
4. Unseren Senatspräsidenten Dr. Karl von Stoeffler,
5. Unseren Kommerzienrath Philipp Dissené in Mannheim,
6. den Fabrikhaber Ferdinand Sander in Lahr,
7. den Kaufmann Konstantin Noppel in Adolphzell,
8. den Gutsbesitzer Otto Stein in Kudach.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Unsere höchste Entschliessung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Mai 1887.

**Friedrich.**

**Turban.**

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Ganz.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 7. Juni 1887.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des bevorstehenden außerordentlichen Landtags:

den Freiherrn Karl Rüdert von Collenberg-Wödigheim,

Johann zum ersten Vizepräsidenten:

Unseren Geheimen Rath Eugen von Seyfried,

und zum zweiten Vizepräsidenten:

Unseren Geheimen Rath Dr. Knieß.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Mai 1887.

**Friedrich.**

**Turban.**

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Ganz.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 7. Juni 1887.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Unseren Staatsminister Turban zu besorgen sind.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister, die erste und die zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Mai 1887.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Ganz.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 11. Juni 1887.

Durchlachtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung die ihr vorgelegten, unterm 11. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkommen

1. zwischen dem Reich und Baden über den im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Ausbau badischer Eisenbahnstrecken;
  2. zwischen dem Reich und Baden über die im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden;
  3. zwischen dem Reich, Preußen, Württemberg und Baden über die Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen
- zur Kenntniß genommen und denselben, so weit erforderlich, ihre Zustimmung erteilt.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Thron Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. Juni 1887.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

**A. Lamey.**

Die Secretäre:

E. Vogel.

Wittmer.

Birkenmayer.

Dreher.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 11. Juni 1887.

## Gesetzes-Entwurf.

Die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

(Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

In Ausführung der zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Baden getroffenen Vereinbarungen vom 11. März 1887 über den zweigleisigen Ausbau einiger Strecken der bestehenden Staatsbahn sowie über die Herstellung neuer Eisenbahnen von Leopoldshöhe nach Lörrach, von Schopfheim nach Wallbach und von Weizen nach Hintschingen ist der beiliegende Nachtrag zum Budget der Eisenbahnverwaltung für 1886/87 zu vollziehen.

### Artikel 2.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welcher hiernach Baden zur Last fällt, gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X) aufzubringen.

### Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf sammt Nachtrag zum Budget an.

Karlsruhe, den 10. Juni 1887.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

**M. Lamey.**

Die Secretäre:

C. Vogel.

Dreher.

Birkenmayer.

Wittmer.

1887 Juni 11. Sitzung zum 2. Protokoll der 2. Sitzung vom 11. Juni 1887

# Nachtrag

zum

## Budget des Eisenbahnbaues für 1886/87.

### Ausgabe.

1. Für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken:
    - Lauda bis badische Grenze . . . . . 595 500 M.
    - Eppingen—Bretten—Bruchsal bis bayerische Grenze . . . . . 1 889 000 "
    - Billingen—Hausach einschließlich der Ergänzungen auf den Stationen Hausach und Billingen . . . . . 1 987 000 "
- 
- 4 471 500 M.
2. Für Herstellung neuer Eisenbahnlinien:
 

von Leopoldshöhe nach Lörrach	} als erste Rate . . . . .	4 000 000 "
von Schopfheim nach Wallbach		
von Weizen nach Hintzshingen		
- 
- 8 471 500 M.

### Einnahme.

- Geldleistung des Reichs:
1. für den zweigleisigen Ausbau obiger Strecken . . . . . 3 800 775 M.
  2. für den Neubau obiger Linien . . . . . 3 800 000 "
- 
- 7 600 775 "
- Mehrausgabe zu Lasten Badens . . . . . 870 725 M.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 10. Juni 1887.

Der Präsident  
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

**A. Lamey.**

Die Secretäre:  
C. Vogel.  
Dreher.  
Wittmer.  
Birkenmayer.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 29. Juni 1887.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir haben beschlossen, die seit dem 13. d. M. vertagte außerordentliche Ständeversammlung auf Dienstag den 28. d. M. wieder einzuberufen, und beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, mit dem Vollzug dieser Unserer Entschliessung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. Juni 1887.

**Friedrich.**

**Turban.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Ganz.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 5. Juli 1887.

## Gesetzes-Entwurf.

### Die Besteuerung des Branntweins betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### **Einziger Artikel.**

Die Großherzogliche Regierung ist ermächtigt, den Eintritt Badens in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft zu vollziehen, die hiefür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die zu solchem Zwecke gebotenen oder eintretenden Falls nach § 48 des Reichsgesetzes vom 24. Juni l. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend (Reichsgesetzblatt S. 253), mit dem Bundesrath für eine Uebergangsperiode zu vereinbarenden, im Gesetzesweg zu erlassenden Anordnungen durch landesherrliche Verordnung in Kraft zu setzen.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 4. Juli 1887.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

**A. Lamey.**

Die Secretäre:

C. Vogel.

Dreher.

Wittmer.

Birkenmayer.

## Bericht

der

### Kommission der ersten Kammer

über den

### Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Zu Beginn des vorigen Monats hat der Landtag seine Zustimmung zu dem Uebereinkommen zwischen Baden und dem Reich über Herstellung verschiedener Eisenbahnstrecken erteilt. Jene Verträge bilden ein Glied an der Kette militärischer Maßregeln, durch welche das Deutsche Reich auf's Nachdrücklichste seinen Entschluß bekundet, mit aller Kraft für die Sicherung seiner Grenzen einzutreten und vollsten Ernst mit dem vielbewährten Worte zu machen, daß wer den Frieden wolle, sich auf den Krieg zu rüsten habe. Der patriotische Geist des badischen Volkes bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit, indem sämtliche badische Reichstagsabgeordneten und die beiden Kammern des Landtags mit erfreulicher Einstimmigkeit trotz der mancherlei Opfer, welche jene Maßregeln unserem Lande auferlegen, den betreffenden Vorlagen an ihrem Theile ihre Zustimmung gaben.

Es konnte nicht fehlen, daß diese militärischen Maßregeln den Reichshaushalt mit beträchtlichen Mehrausgaben belasteten. Sollte dieser Mehrbedarf durch Erhöhung der Matrikularbeiträge aufgebracht werden, so würde diese Mehranforderung um so störender in die Stats der Einzelstaaten, auch in den badischen Staatshaushalt eingegriffen haben, als der im Jahre 1886 auf 32 Millionen Mark veranschlagte Mehrbetrag der Ueberweisungen aus den Reichseinnahmen über die Matrikulareinnahmen nicht allein nicht eingetreten ist, sondern thatsächlich sich in das Gegentheil umgewandelt hat. Die verbündeten Regierungen strebten deshalb eine Weiterreform der Reichssteuern in dem Sinne an, daß durch dieselben die Mittel gewonnen würden, die finanziellen Bedürfnisse des Reichs vollständig zu befriedigen und womöglich noch darüber hinaus den Einzelstaaten Einnahmen zu überweisen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, aber aus den ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen kaum zu gewinnen vermögen. Der Wunsch, das Reich finanziell selbständig gestellt und von den Einzelstaaten die Last der Matrikularbeiträge abgewälzt zu sehen, hat auch in diesem Hohen Hause schon wiederholt lebendigen Ausdruck gefunden.

Als ein Steuerobjekt, welches für diesen Zweck sich in erster Reihe empfiehlt, erscheint der Branntwein, soweit derselbe als Getränke dient und nicht zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet. Man gelangt um so mehr zu dem Vorschlage einer Erhöhung der Branntweinsteuer, als dieses Getränk in keinem Lande Europas bisher so nieder besteuert war als in Deutschland. So betrug die Branntweinsteuer für den Hektoliter in der Norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft 17 M. und in Baden etwa nur 12 M., während sie

in Oesterreich . . . . .	22 M
„ Frankreich . . . . .	60 „
„ Schweden . . . . .	62 „
„ Rußland . . . . .	170 „
„ England . . . . .	386 „

beträgt.

Der Branntwein empfiehlt sich auch dadurch zu einer hohen Steuer, daß bei ihm im Gegense zu anderen Steuerobjekten eine Preiserhöhung desselben für den Konsumenten nicht allein ungefährlich, sondern aus gesundheitlichen und sittlichen Rücksichten als wünschenswerth, sogar als geboten erscheint, wie auch aus den verschiedensten Lebenskreisen heraus deßhalb schon das Verlangen nach einer Erhöhung der Branntweinsteuer als einem Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht, die am Marke des Volkes zehrt und seine geistigen, körperlichen und sittlichen Fähigkeiten untergräbt, laut geworden ist. Die Erhöhung des Schnapspreises bildet nach der Begründung der Vorlage auch eine gewollte, und, wie man hofft, segensreiche Folge der neuen Gesetzgebung, indem man von derselben eine Einschränkung des Branntweingenusses erwartet. Für Deutschland wird eine solche um so mehr anzustreben sein, als in Europa nur Rußland und Dänemark auf den Kopf der Bevölkerung einen höheren Schnapskonsum als Deutschland aufzuweisen haben.

Ein Erschwerniß für die Einführung einer entsprechenden Branntweinsteuer lag für das Reich in der großen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Nordens und des Südens Deutschlands und den durch diese Verschiedenheit bedingten Reservatrechten der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden. Art. 35 der Reichsverfassung sagt nämlich in seinem zweiten Absätze: „In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweines und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.“ Er fügt aber hinzu: „Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“ Die wirtschaftliche Verschiedenheit des Nordens und des Südens läßt sich in Kurzem dahin zusammenfassen, daß der norddeutsche Großbetrieb mit seinen Kartoffel- und Getreidebrennereien eine eingehende Kontrolle des Brennereibetriebs durch kostspielige Einrichtungen u. dergl. und damit eine Steuerform gestattet, welche sich ohne die peinlichste Belästigung kaum auf die kleinen süddeutschen Brennereien übertragen läßt, die der großen Mehrzahl nach Trauben- und Obstresten, Steinobst und Beerenfrüchte verarbeiten. Bei diesen tief einschneidenden Gegensätzen konnten die Südstaaten, ohne ihre heimatlichen Interessen zu schädigen, auf die genannten Reservatrechte nur verzichten, wenn in anderer Weise die Bedürfnisse ihrer heimischen Brennereien in der Gesetzgebung Berücksichtigung fanden. Es war deßhalb der feste Wille, das bundesfreundlichste Entgegenkommen und ein entschlossenes Zusammenwirken von allen Seiten erforderlich, um überhaupt ein allen Verhältnissen entsprechendes einheitliches Gesetz zu Stande zu bringen.

In staatsrechtlicher Beziehung boten sich für die formelle Behandlung der Frage zwei Wege. Man konnte entweder für die seitherige Branntweinsteuergemeinschaft ein neues Gesetz ausarbeiten und sodann durch Verträge zwischen dem Reich und den einzelnen Südstaaten die Bedingungen fixiren, unter welchen letztere auch für ihre Gebiete dieses Gesetz anzunehmen sich verpflichteten; oder es theiligten sich die Südstaaten sofort mit der Absicht, das ganze Gesetz auf ihre Gebiete auszudehnen, bei der Gesetzgebungsarbeit und suchten für sich gewisse Ausnahmebestimmungen im Gesetze zu erreichen, wobei allerdings eine Garantie dafür zu schaffen war, daß diese neuen Sonderrechte nicht willkürlich im Gesetzgebungswege geändert werden könnten.

Die Großherzogliche Regierung wählte in Gemeinschaft mit den beiden andern süddeutschen Staaten den letzteren Weg, und zwar mit einem Erfolge, für welchen derselben die vollste und freudigste Anerkennung gebührt, indem in dem Gesetze die Interessen unserer badischen Brennereiverhältnisse gewahrt werden, wie es auf dem erst genannten Wege wohl kaum je möglich gewesen sein würde. Freilich wurden dagegen staatsrechtliche Bedenken geäußert, welche dahin gingen, daß die Südstaaten durch das vorliegende Gesetz ohne Hinzufügung besonderer Verträge zwischen sich und dem Reiche auf die Reservatrechte (Art. 35 Abs. 2) thatsächlich Verzicht geleistet haben; daß die Ausnahmebestimmungen, welche sie im Gesetze für sich beanspruchten, Theile der Gesetzgebung und nicht der Verfassung bildeten und deßhalb nicht unter dem Schutz des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung stünden, und daß sie demnach auch im Wege der Gesetzgebung durch Stimmenmehrheit im Bundesthath und im Reichstag

jederzeit abgeändert werden könnten, und daß eine solche Gefahr namentlich in unruhigen Zeiten, in welchen das bundesfreundliche Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten getrübt sein könnte, nahe treten würde.

Gegen diese pessimistische Auffassung spricht klar und deutlich der Schluß des zweiten Absatzes von § 44 des Gesetzes, in welchem es heißt: „Die verschiedenen Bestimmungen sowie die Bestimmung in § 39 Abs. 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.“ Hierdurch wurde in das Gesetz eine Art zweiseitigen Vertragsverhältnisses hineingetragen, welches, wie es geschichtlich aus dem Reservatrecht herausgewachsen ist, zwar nicht formell, aber dem Wesen nach einen abgeschwächten Inhalt jenes Reservatrechts selbst enthält. Deshalb stehen diese Bestimmungen ebenfalls unter dem Schutze des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung, obwohl sie keine Vorschriften desselben selbst bilden, gerade so wie unzweifelhaft die in den Schlußprotokollen aufgenommenen Sonderrechte ebenfalls dieses Schutzes sich erfreuen. Von einem engeren formell-juristischen Standpunkte könnte hieran gezweifelt werden; von einem höheren staatsrechtlichen Standpunkte wird diese Auffassung in ruhigen Zeiten immer anerkannt werden müssen. (Vergl. Laband, Mayer und Schulze.)

Daß aber in stürmischen Zeiten nach Umständen auch Verträge nicht immer unberührt bleiben, lehrt die Geschichte, und gegen derartige Befürchtungen schützt nur das Vertrauen in die bundesfreundliche Gesinnung der verbündeten Regierungen und zu dem Gerechtigkeitsfium unseres Volks und seiner Vertreter. Es haben deshalb auch sämtliche bei der Abstimmung anwesenden badischen Reichstagsabgeordneten ohne Unterschied der Parteien trotz der geäußerten Bedenken dem Gesetze zugestimmt, und zwar hauptsächlich im Blicke auf die mancherlei Vortheile, welche dasselbe für unser Land bietet.

Die Bestimmungen des Gesetzes, welche wir als bekannt voraussetzen dürfen und welche in der Begründung der Regierungsvorlage sowie in dem gedruckten Berichte der hohen zweiten Kammer eine übersichtliche und klare Zusammenfassung gefunden haben, dürfen als günstig für das Großherzogthum im Ganzen, für die Gesamtheit der badischen Steuerzahler, wie für die einzelnen Interessentkreise, für die Brennereien, die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie bezeichnet werden. Der Hauptvortheil liegt in seiner finanziellen Wirkung.

Sieht man zunächst von der Erhöhung der Steuer durch den erfolgten Zuschlag einer Verbrauchssteuer gänzlich ab, so fließt der Ertrag der Malischbottich- und Materialsteuer zur unmittelbaren Deckung des Reichsaufwandes in die Reichskasse, an deren Einnahmen und Ausgaben Baden nach der matrikularmäßigen Bevölkerungszahl theilhaftig ist. Da die Branntweinproduktion in Norddeutschland wesentlich größer als bei uns ist, so erwächst schon hieraus für unser Land ein nicht unbeträchtlicher Vortheil. Der Ertrag der Branntweinsteuer betrug bisher für das gesammte Reichsgebiet rund 50 Millionen Mark, für Baden  $\frac{1}{2}$  Million Mark. Zu Zukunft wird Baden an der genannten Einnahme des Reichs nach seiner matrikularmäßigen Bevölkerungszahl, d. i. mit etwa  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark partizipiren, so daß der Genuß des Reservatrechts Baden jährlich auf beiläufig 1 Million Mark zu stehen kam. Auch der Reinertrag der neu eingeführten Verbrauchssteuer, welche mit einem äußerst glücklichen Griff zur bestehenden Steuer gefügt wurde, wird, wie dies in Betreff der die Summe von 130 Millionen Mark übersteigenden Einnahmen an Zöllen, Tabaksteuer und Reichsstempelabgaben geschieht, den theilhaftigen Einzelstaaten nach § 39 nach der Zahl ihrer Bevölkerung zugetheilt, eine Bestimmung, welche nach § 47 nicht ohne Zustimmung der neu zutretenden Staaten geändert werden kann, und durch welche Baden wiederum sich relativ günstig stellt. Wie hoch hiernach der Antheil Badens an der Gesamteinnahme der Branntweinsteuer sich belaufen wird, läßt sich genau nicht berechnen, weil man die Wirkung des Gesetzes auf die Höhe der Produktion und der Konsumtion noch nicht beurtheilen kann. In der Vorlage der verbündeten Regierungen an den Reichstag wird die Verbrauchsabgabe für das Gebiet der bisherigen Branntweinsteuergemeinschaft auf 114,5 Millionen Mark, im Ganzen der Reinertrag der gesammten Branntweinsteuer für das genannte Gebiet auf 143,4 Millionen Mark veranschlagt. Da dieser Betrag sich durch den Zutritt der Südstaaten erhöht, so wird man den künftigen Antheil Badens an dem Reinertrage dieser Steuer wohl auf gegen 5 Millionen Mark taxiren dürfen, während sich der bisherige Betrag der badischen Branntweinsteuer, wie bereits bemerkt wurde, auf rund  $\frac{1}{2}$  Million Mark belief. Diese Vermehrung unserer Staatseinnahmen muß in einem Augenblicke um so freudiger begrüßt werden, in welchem wir ohne dieselbe einerseits vor die absolute

Nothwendigkeit einer Erhöhung unserer Steuern gestellt gewesen wären, andererseits aber unsere direkte Steuer mit dem Durchschnittsbetrag von 9 Mark auf den Kopf der Bevölkerung an der Maximalgrenze angelangt zu sein scheint.

Es entsteht die Frage, ob diese finanziellen Vortheile für unsern Staatshaushalt nicht mit allzugroßen Nachtheilen für unsere Brennereien, für unsere Landwirtschaft und für unsern Handel verknüpft seien. Diese Frage vermag Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in Uebereinstimmung mit der Begründung der Vorlage der Großh. Regierung durchaus zu verneinen. Würde die bisherige Maischbottich- und Materialsteuer der norddeutschen Staaten unverändert und unbedingt auf das gesammte Reichsgebiet ausgedehnt werden, so würden hierdurch unsere zahlreichen kleinen Brennereien allerdings wesentlich und empfindlich geschädigt; nun ist es aber der Großh. Regierung in Verbindung mit den beiden andern süddeutschen Regierungen durch ihre Theilnahme an der Gesetzgebungsarbeit im Bundesrathe gelungen, durch verschiedene Bestimmungen diese Gefahr von unserer heimathlichen Brennereiindustrie abzuwenden und den eigenartigen Verhältnissen der süddeutschen Produktion Rechnung zu tragen. Ein Ziel, welches das Gesetz verfolgt, besteht darin, die deutsche Landwirtschaft dadurch zu unterstützen, daß es die sog. landwirthschaftlichen Brennereien den gewerblichen gegenüber durch eine niederere Steuer begünstigt. Außerdem werden den kleineren und denjenigen Brennereien, welche nicht mehligte Stoffe verarbeiten, manche Ausnahmen und Erleichterungen eingeräumt und endlich sind den Landesregierungen für den Vollzug des Gesetzes sehr weitgehende Vollmachten bewilligt worden. So werden z. B. nach der Bestimmung des letzten Absatzes des § 2 die etwa 28 000 kleinen Brennereien unseres Landes von der Belastung einer sog. Kontingentirung im Einzelnen gänzlich befreit bleiben. Durch § 41 Ziff. IV können ferner unsere sämmtlichen kleineren Brennereien, nämlich diejenigen, welche in einem Jahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder nur nicht-mehligte Stoffe verarbeiten, von den sonst erforderlichen Betriebs- und Kontrolleinrichtungen entbunden und einer Steuerabfindung unterworfen werden; die Befugniß, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, steht der Landesregierung zu. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß unsere sämmtlichen kleineren Brennereien von dieser Bestimmung Gebrauch machen werden, so daß für diese sich das Steuerverfahren gegen bisher kaum ändern dürfte. In Bezug auf die Befreiung von der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr u. dgl. sind den Landesregierungen in § 13 weitgehende Befugnisse eingeräumt. Die Anzahl derjenigen badischen Brennereien, welche mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen und welche dem ganzen Apparate der neuen gesetzlichen Kontrol- und Betriebsvorschriften sich zu unterwerfen haben, ist eine sehr mäßige; aber auch ihnen kann die Landesregierung nach § 40 Betriebserleichterungen theils unmittelbar, theils nach Bestimmung des Bundesraths gewähren, wie dies bereits in Elfaß-Lothringen, wo das preussische Branntweinsteuergesetz von 1868 schon länger eingeführt ist, im reichsten Umfange geschehen ist.

Noch ist auf § 47 Abs. 2 hinzuweisen, welcher eine nicht zu unterschätzende Begünstigung der süddeutschen Brennereien, auch der zuletzt erwähnten größeren, enthält. Derselbe bestimmt nämlich, daß die Gesamtjahresmenge des in jedem der 3 süddeutschen Staaten zum niedrigen Steuersatze von 50 Pf. herzustellenden Branntweins auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der Bevölkerung bemessen werden soll. Es ist dies allerdings ein kleineres Maß als für die Staaten vorgesehen ist, welche der bisherigen Branntweinsteuergemeinschaft angehörten und welche den niedern Steuersatz bis zu 4,5 Liter auf den Kopf der Bevölkerung genießen; da aber 3 Liter die Menge Branntweins, welche in Süddeutschland, auf den Kopf berechnet, produziert wird, übersteigt, so wird in Baden die gesammte Produktion zum niedrigen Satze versteuert werden können, so lange der Umfang der Branntweinerzeugung sich nicht wesentlich ändert und die Abstufung der Steuersätze aufrecht erhalten bleibt, während in den Brennereien der bisherigen Branntweinsteuergemeinschaft etwa nur  $\frac{2}{3}$  der Produktion diesen Vortheil genießt. Auch diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten geändert werden.

In wie weit infolge der Steuererhöhung auf ungefähr das Sechsfache der bisherigen badischen Steuer ein Rückgang des Konsums und hierdurch eine Schädigung des Brennereigewerbes eintreten wird, läßt sich heute noch nicht bestimmen; doch ist zu erwarten, daß gerade die werthvolleren in Baden produzierten Branntweine unter dieser Preissteigerung am wenigsten zu leiden haben werden; tritt aber eine Einschränkung des

Genußes der geringen, fußelreichen Branntweine ein, so entspricht dies, wie bereits bemerkt wurde, der Absicht des Gesetzes.

Unser Handelsstand hat sich im Allgemeinen günstig über das Gesetz ausgesprochen. Für ihn und insbesondere für den Spritthandel liegt in der Begräumung der für den Zwischenhandel lästigen inneren Schutzolllinien eine wesentliche Erleichterung. Unsere Industrie und unser Handwerk werden ihren Bedarf an Branntwein steuerfrei beziehen können und darin einen Gewinn finden. Da und dort, wie bei der Eßigfabrikation, könnten in der Uebergangszeit mißliche Verhältnisse eintreten; wir bezweifeln aber nicht, daß es der Großh. Regierung in den meisten Fällen gelingen wird, für diese Uebergangsperiode im Einverständniß mit dem Bundesrathe Vorkehrungen zu treffen, durch welche größere Schädigungen abgewendet werden.

Mit Recht wird endlich in der Begründung zur Vorlage von Großh. Regierung auf die Reformbedürftigkeit unserer bisherigen badischen Branntweinsteuergesetzgebung hingewiesen, indem die Kessel- oder Blasensteuer nur noch bei uns besteht und einer Anwendung und Ausnutzung der vielfachen Verbesserungen in der Konstruktion der Destillireinrichtungen hemmend im Wege steht. Mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Art. 35 der Reichsverfassung hätte aber eine Umgestaltung unseres Branntweinsteuergesetzes nur in einer Annäherung an das norddeutsche System erfolgen können, wobei die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen wäre, jenes System nach unseren Bedürfnissen so umzugestalten, wie es in dem Reichsgesetz vom 24. Juni d. J. geschehen ist.

Unter diesen Verhältnissen vermag Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nur anzuempfehlen, die im ersten Satze des einzigen Artikels der Vorlage gewünschte Ermächtigung der Großh. Regierung zu ertheilen. Nach dem Wortlaute der ursprünglichen Regierungsvorlage konnte aber die irrthümliche Meinung aufkommen, daß die Großh. Regierung die landständische Ermächtigung nur für die mit dem Eintritte Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft erforderlichen Vorkehrungen verfassungsmäßig für nothwendig erachte, daß sie aber den Eintritt selbst ohne eine solche Ermächtigung vollziehen zu können glaube. Ein Zweifel hierüber konnte um so leichter entstehen, als die Ansichten über diese Frage noch vielfach von einander abweichen. Daß die Großh. Regierung für sich das Recht, ohne ständische Bewilligung auf die im Art. 35 vorgesehenen Reservatrechte verzichten zu können, im Geiste unseres badischen konstitutionellen Lebens nicht beansprucht, daß sie vielmehr bei der Wortfassung des Gesetzes von anderen Rücksichten geleitet wurde, geht unzweideutig aus der Rede hervor, mit welcher der Herr Finanzminister den Gesetzentwurf der hohen zweiten Kammer vorlegte. Obwohl somit das ständische Recht, bei einer Veränderung in jenen Reservatrechten mitzusprechen, von keiner Seite bestritten wird, legte das andere hohe Haus wohl mit gutem Grunde einen Werth darauf, diesen staatsrechtlichen Verhältnissen im Gesetze einen klaren, unzweideutigen Ausdruck zu verleihen, und gab deshalb dem ersten Theile des Artikels folgende Fassung:

„Die Großh. Regierung ist ermächtigt: den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft zu vollziehen, die hiefür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen u. s. f.“

Die Großh. Regierung erklärte sich damit einverstanden.

Ihre Kommission schließt sich ebenfalls der Auffassung der zweiten Kammer an, und empfiehlt Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Fassung derselben zur Annahme.

Im Schlusse des Artikels der Vorlage verlangt die Großh. Regierung die Ermächtigung, die zum Eintritt in die Branntweinsteuergemeinschaft gebotenen Anordnungen, soweit sie im Gesetzeswege zu erlassen sein würden, durch landesherrliche Verordnung in Kraft zu setzen, und verlangt diese Vollmacht auch für solche Anordnungen, welche eintretenden Falls nach § 48 des Reichsgesetzes für eine Uebergangsperiode erst mit dem Bundesrathe zu vereinbaren sein werden.

Der Einführungstermin für das Reichsgesetz in den bisher zur Branntweinsteuergemeinschaft zählenden Staaten ist der 1. Oktober. Im finanziellen Interesse und zur Vermeidung erschwerender Bedingungen eines späteren Eintritts erscheint es dringend wünschenswerth, daß dieser Einführungstermin auch für das Großherzogthum Baden eingehalten werde. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Frist schon für die norddeutschen Staaten, bei welchen es sich nur um geringe Modifikation in ihrer gewohnten Besteuerungsart handelt, für die Ausarbeitung der nöthigen Vollzugsverordnungen und Vorkehrungen kurz bemessen ist, weil auch vom Bundesrathe vorher noch die erforderlichen Ausarbeitungen zu geschehen haben. Als besonders kurz erscheint aber diese

Frist für Baden, weil hier zu einem vollständig neuen Steuersystem übergegangen werden muß, wobei außer zahlreichen Verordnungen die Erstellung von technischen Einrichtungen und dergleichen zu erfolgen hat. Ob manche der erforderlichen Anordnungen bei ihrer noch nicht zu bemessenden Tragweite den Rahmen landesherrlicher Verordnungen überschreiten und in das Gebiet der Gesetzgebung fallen werden, läßt sich heute nicht übersehen. Die Großherzogliche Regierung wünscht deshalb, um in keiner Weise gehemmt zu sein, die gesteckte Frist einzuhalten, für solche Anordnungen im Voraus sich der ständischen Zustimmung zu versichern.

Die Möglichkeit ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch bei bestem Willen und Aufbietung aller Kräfte die Frist vom 1. Oktober bei dem Umfang der zu bewältigenden Arbeit für den Eintritt Badens nicht eingehalten werden kann. Für diesen Fall sind nach Art. 48, Abs. 2 des Reichsgesetzes „die dann zur entsprechenden Einführung des Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen“ zwischen der Großh. Regierung und dem Bundesrathe zu vereinbaren, und wird alsdann eine Erhöhung der badischen innern und der Uebergangssteuer für die Zwischenzeit nothwendig eintreten müssen, um einer ungesunden Spekulation entgegen zu wirken. Es würde sich dabei um eine vorübergehende Aenderung unserer bestehenden badischen Branntweinsteuergesetzgebung handeln, welche der landständischen Genehmigung bedürfen würde. Da aber der neue Landtag hierzu nicht rechtzeitig zusammenberufen werden könnte, so wünscht die Großh. Regierung die Ermächtigung, derartige eventuell nöthig werdende Maßnahmen durch landesherrliche Verordnung in Kraft zu setzen. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, trägt um so weniger Bedenken, die Annahme auch dieses Theils der Vorlage zu beantragen, als die Grundlage für derartige Anordnungen im Reichsgesetz gegeben ist und es sich zum Theil nur um vorübergehende Maßregeln handelt.

Hiernach gelangt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zu dem Antrag:

Die Hohe erste Kammer wolle dem Gesetzes-Entwurfe nach der Fassung der Hohen zweiten Kammer ihre Zustimmung erteilen.

Beilage Nr. 20 zum Schlußprotokoll des außerordentlichen Landtags.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juli 1887.

**Friedrich.**

**Turban.**

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Obkircher.

